

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Fédération des Églises protestantes de Suisse
Federazione delle Chiese evangeliche della Svizzera

Richtlinien

zum nationalen Läuten der Kirchenglocken

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck dieser
Richtlinien

Diese Richtlinien legen fest,

- a) nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren eine Empfehlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zum nationalen Läuten der Kirchenglocken ergeht;
- b) wie diese Empfehlung des SEK kommuniziert wird.

Art. 2

Begriffe

¹ Ein nationales oder internationales Ereignis gilt als ausserordentlich, wenn es aufgrund seines Ausmasses, seiner kirchlichen und gesellschaftlichen Bedeutung sowie der Betroffenheit in der Bevölkerung eine besondere Auswirkung hat.

² Dringende Fälle bezeichnen ausserordentliche Ereignisse, die hinsichtlich des nationalen Läutens der Kirchenglocken nicht planbar sind. Hierzu gehören plötzlich auftretende Naturkatastrophen und Gewaltereignisse.

Art. 3

Bedeutung des
nationalen Läutens
der Kirchenglocken

¹ Mit dem nationalen Läuten der Kirchenglocken rufen der SEK, seine Mitgliedkirchen und deren Kirchgemeinden bei einem ausserordentlichen Ereignis gemäss Art. 2 zur Trauer, Anteilnahme oder Dankbarkeit auf. Das nationale Läuten der Kirchenglocken kann auch als Appell eingesetzt werden.

² Das nationale Läuten der Kirchenglocken kann mit weiteren kirchlichen Massnahmen wie die Durchführung eines Gottesdienstes, das Erheben einer Kollekte oder den Aufruf zum Gebet verbunden werden.

II. Kriterien und Verfahren

Art. 4

Grundsatz

¹ Der Rat SEK beschliesst über Empfehlungen zum nationalen Läuten der Kirchenglocken gemäss den Kriterien nach Art. 5, nachdem er Stellungnahmen gemäss Art. 6 eingeholt und nachdem er grundsätzlich Verbindung mit anderen Gremien gemäss Art. 7 aufgenommen hat. In dringenden Fällen entscheidet anstelle des Rates SEK ein Dreiergremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Präsidentin oder Präsident des Rates SEK;
- b) eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident des Rates SEK;
- c) Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter des SEK.

² Der Rat SEK kann bei wiederkehrenden Ereignissen empfehlen, dass jeweils ein nationales Läuten der Kirchenglocken durchgeführt wird.

Art. 5

- a) Kriterien
- Ein nationales Läuten der Kirchenglocken kann empfohlen werden, wenn
- a) der Ökumenische Rat der Kirchen, die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen, die Konferenz Europäischer Kirchen oder andere internationale Kirchenorganisationen, in denen die Mitgliedkirchen über den SEK vertreten sind, eine Empfehlung zugunsten des Läutens der Kirchenglocken ausgesprochen haben, die den schweizerischen Verhältnissen angemessen ist;
 - b) die Synode oder der Synodalrat von mindestens drei Mitgliedkirchen gegenüber dem Rat SEK anregen, die Kirchenglocken national läuten zu lassen;
 - c) der Bundesrat ein Ereignis als von nationaler gesellschaftlicher Bedeutung einstuft;
 - d) ein ausserordentliches Ereignis gemäss Art. 2 vorliegt.

Art. 6

- b) Stellungnahmen
- ¹ Bevor eine Empfehlung zugunsten eines nationalen Läutens der Kirchenglocken ergeht, hört der SEK die Mitgliedkirchen in geeigneter Form an.
- ² Zu diesem Zweck werden sämtliche Kirchenexekutiven der Mitgliedkirchen vorgängig schriftlich um Stellungnahmen ersucht. In dringenden Fällen sind mindestens fünf Mitgliedkirchen um eine mündliche Stellungnahme zu bitten.
- ³ Zur Einholung der Stellungnahme wendet sich der SEK an das Präsidium der betreffenden Kirchenexekutive.

Art. 7

- c) Verbindungsaufnahme
- Vor einer Entscheidung gemäss Art. 4 ist nach Möglichkeit mit folgenden Gremien Verbindung aufzunehmen:
- a) Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz;
 - b) Sekretariat des Bischofs der Christkatholischen Kirche der Schweiz;
 - c) in der Regel die Bundeskanzlei.

III. Kommunikation

Art. 8

- Grundsatz
- ¹ Die Empfehlung des SEK für das nationale Läuten der Kirchenglocken ist zuerst an die Mitgliedkirchen gemäss Art. 9 und daraufhin an die Öffentlichkeit gemäss Art. 10 zu richten.

² Die Mitteilung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Anlass des nationalen Läutens der Kirchenglocken;
- b) Datum und Zeit des nationalen Läutens der Kirchenglocken;
- c) Dauer des nationalen Läutens der Kirchenglocken;
- d) Begründung für das nationale Läuten der Kirchenglocken.

Art. 9

a) Mitteilung an die Mitgliedkirchen

¹ Empfiehlt der SEK das nationale Läuten der Kirchenglocken, so richtet er sich mit seiner Mitteilung an die Präsidien der Mitgliedkirchen.

² Die Mitgliedkirchen werden in der Mitteilung gebeten,

- a) die Empfehlung des SEK an ihre Kirchgemeinden oder an die zuständigen politischen Behörden weiterzuleiten;
- b) das ausserordentliche Ereignis in der Verkündigung aufzunehmen; die Präsidentin oder der Präsident des Rates SEK kann hierzu ein eigenes Predigtwort veröffentlichen.

Art. 10

b) Mitteilung an die Öffentlichkeit

¹ Der SEK informiert die Medien in geeigneter Form. Er sucht dabei die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche.

² Der SEK veröffentlicht die Empfehlung für das nationale Läuten der Glocken auf seiner Homepage.

IV. Schlussbestimmung

Art. 11

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien ersetzen das Dokument „Nationales Läuten der Kirchenglocken. Kriterien und Vorgehen“ vom 24. Januar 2005.

² Sie treten nach Genehmigung des Rates am 1. März 2011 in Kraft.

Bern, 15. Februar 2011

NAMENS DES RATES SEK
Der Präsident: *Pfarrer Dr. Gottfried W. Locher*
Der Geschäftsleiter: *Pfarrer Philippe Woodtli*